

Satzung des Vereins

Plöner Planetenpfad e.V. (Gemeinnütziger Verein zur Förderung des Plöner Planetenpfades)

§ 1 Name und Sitz.

Der Verein **“Plöner Planetenpfad e. V.”** mit Sitz in Plön verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ziel des Vereins ist die Förderung des Plöner Planetenpfades insbesondere durch

- Förderung der astronomisch, naturwissenschaftlichen Allgemeinbildung insbesondere durch Vorträge, Veröffentlichungen und Internetauftritt
- Unterstützung aller Aktivitäten zum Nutzen des Plöner Planetenpfades insbesondere bei der Pflege, Unterhaltung und Weiterentwicklung

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder. Weitere Mitglieder können auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand aufgenommen werden.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können, auf Vorschlag des Vorstandes Einzelpersonen von der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um die Vereinsziele in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes jeweils nur zum Ende eines Haushaltsjahres.
- (4) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Ausschluss Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet nach Anhörung die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Von den Mitgliedern des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand
Alle Organe und Gremien arbeiten ehrenamtlich; sie erhalten ihre Barauslagen ersetzt.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, und mindestens zwei, höchstens drei weiteren Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) dem Vorstand obliegt die Verfolgung der Vereinsziele
- (2) die ordnungsgemäße Kassenführung
- (3) die Durchführung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- (4) die Berufung von Mitgliedern für bestimmte Aufgaben
- (5) die Erstellung des Geschäftsberichtes
- (6) die Herausgabe von Veröffentlichungen des Vereins

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von 2 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende.

Eine zweite mit derselben Tagesordnung fristgerecht anberaumte Sitzung ist in jedem Falle beschlussfähig.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen.

Wenn mindestens 1/3 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung fordern, so hat der Vorstand diese einzuberufen.

Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung soll spätestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- die Wahl von Vorstands- und Ehrenmitgliedern
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- die Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Beschlüsse werden - soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Juristische Personen werden durch einen stimmberechtigten Beauftragten vertreten.

Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die der Protokollführer und der Versammlungsleiter zu unterzeichnen haben.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsändernde Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn der Gegenstand vorher mit der Tagesordnung bekannt gegeben wurde.

Sie bedürfen einer Stimmenmehrheit von Zweidrittel aller in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel aller Mitglieder.

Sind in der Versammlung weniger als Zweidrittel der Mitglieder anwesend, so ist unter den gleichen Bedingungen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit einer Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung.

Das Vermögen des Vereins muss bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes einer gemeinnützigen Körperschaft oder Vereinigung mit den gleichen Aufgaben oder Zielen zugeführt werden.

§11 Inkrafttreten

Der Vorstand wird beauftragt, die Eintragung ins Vereinsregister zu betreiben, Er ist ermächtigt, geringfügige Änderungen der Satzung vorzunehmen, wenn dieses gemeinnützigkeits- oder registerrechtlich erforderlich werden sollte.

Satzung vom 2.04. 2009; geändert am 29.09.2009

Alle Funktionen sind geschlechtsneutral.

Unterschriften: